



Schulverband
Oberheizenberg

Schule Flerden

Tschappina – Urmein-Flerden

Absenzen Reglement

Gesetzliche Grundlagen

- Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden inkl. Verordnung, 21. März 2012 (BR 421.000, BR 421.010)
- Weisungen über Absenzen, Urlaub und Dispensation vom Schulunterricht, 11. Dezember 2017

Grundsatz

Die Schule ist regelmässig und pünktlich gemäss Stundenplan zu besuchen. Sie darf nicht ohne zwingenden Grund versäumt werden.

1. Absenzen/Jokertage/Urlaubsgesuche

1.1 Absenzen/ Entschuldigungsgründe

Als Entschuldigungsgründe für Absenzen gelten insbesondere:

- Krankheit oder Unfall des Kindes oder einer/eines Angehörigen
- Unpassierbare Wege
- Tod von Familienangehörigen und Bestattung von nahen Verwandten
- Trainings und Wettkämpfe von Leistungssportlerinnen und –sportlern
- ausserschulische Förderung von besonders begabten Schülerinnen und Schülern -> gemäss Verordnung vom 11.12.2017

Ist ein Entschuldigungsgrund eingetreten, ist die Lehrperson unverzüglich zu benachrichtigen. Bestehen Zweifel über das Vorliegen eines Entschuldigungsgrundes, so entscheidet der Schulrat darüber endgültig.

Arzttermine sind wenn immer möglich, ausserhalb des Unterrichts zu planen.

1.2 Urlaubskompetenzen/Eingabefristen

Gemäss Schulgesetz (BR421.000) Art.28 ist der Schulrat berechtigt, Urlaub wie folgt zu gewähren. Die Schüler können dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben (Jokertage).

Kompetenzstufe	max. Halbtage	Tage	Frist für die Einreichung
Klassenlehrperson (Jokertage)	die ersten 4 Halbtage	= 2 Tage	3 Tage im Voraus, Formular
Schulleitung	die weiteren 6 Halbtage	= 3 Tage	1 Woche im Voraus, Gesuch
Schulrat	die weiteren 20 Halbtage	= 10 Tage	2 Wochen im Voraus, Gesuch
Amt für Volksschule und Sport		jeden weiteren Urlaub	Gesuch

Die Formulare und Gesuche sind schriftlich einzureichen. Die Urlaubstage verfallen in der Reihenfolge der Kompetenzstufen. Urlaube zu Ferienzwecke sind ausschliesslich über Jokertage zu beziehen. Nicht genutzte Jokertage können nicht in das nächste Schuljahr übertragen werden.

2. Benachrichtigung / Gesuche / Kontrolle

2.1 Eltern

Bei Urlaub im Kompetenzbereich der Erziehungsberechtigten (Jokertage) benachrichtigen diese die Klassenlehrpersonen mindestens drei Tage vor der Absenz schriftlich mittels Formulars und informieren auch alle betroffenen Lehrpersonen (Fachlehrkräfte, Therapeuten usw.).

In den übrigen Fällen sind den Klassenlehrpersonen und der Schulleitung mindestens 1 Woche bzw. 2 Wochen vor der Absenz schriftliche Gesuche einzureichen. Die Bewilligungsinstanz informiert alle betroffenen Lehrpersonen.

2.2 Klassenlehrperson

Die Klassenlehrpersonen führen die Kontrolle der Absenzen. Sie trägt die Abwesenheit in die Absenzen Liste ein.

Nachträglich werden nur Absenzen entschuldigt, welche durch höhere Gewalt begründet sind.

3. Ausnahmen

3.1 Am letzten Schultag vor- und am ersten Schultag nach den Sommerferien, sowie an besonderen Schulanlässen (z.B. Weihnachtsspiel) können keine Jokertage bezogen werden.

4. Ablehnung

4.1 Der Bezug von Joker- und Urlaubstagen kann abgelehnt werden, wenn sich ein Schüler oder eine Schülerin ordnungswidrig verhält.

4.2 Hat Schüler oder eine Schülerin unentschuldigte Absenzen, kann die Lehrkraft bei der Schulleitung die Nichtgewährung von Joker- und Urlaubstagen beantragen.

5. Schulstoff Aufarbeitung

5.1 Für die Aufarbeitung des durch die Beurlaubung versäumten Schulstoffes sind die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern verantwortlich.

6. Missbrauch

Gemäss Art. 68 des Schulgesetzes sind die Erziehungsberechtigten für den regelmässigen Schulbesuch ihrer Kinder erstverantwortlich.

Gemäss Art. 96 des Schulgesetzes kann gegen vorsätzliche Verstösse mit einer Busse von bis zu CHF 5000.00 bestraft werden.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Dieses Reglement tritt rückwirkend ab Schuljahr 2024/25 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 14.05.2019

Urmein, 10.09.2024

Schulrat des Schulverband OHB